

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/3/10 1Ob151/54, 6Ob273/63, 3Ob58/66, 1Ob273/00d, 2Ob117/13i, 6Ob60/16s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1954

Norm

ZPO §577 Abs3

ZPO §599 Abs1

Rechtssatz

Wenn ein Mitglied einer Genossenschaft lediglich den Empfang der Satzung schriftlich bestätigt, ist dem Formerfordernis der Schriftlichkeit bezüglich der in der Satzung enthaltenen Schiedsgerichtsklausel für alle Streitigkeiten bezüglich der Genossenschaft und ihrer Mitglieder nicht Genüge getan; der Schiedsvertrag ist ungültig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 151/54

Entscheidungstext OGH 10.03.1954 1 Ob 151/54

- 6 Ob 273/63

Entscheidungstext OGH 19.02.1964 6 Ob 273/63

Auch; Beisatz: Dem Erfordernis der Schriftlichkeit ist nicht entsprochen, wenn die Schiedsklausel in den schriftlichen Satzungen enthalten ist, die in der Gründungsversammlung beschlossen worden sind, wobei das Mitglied durch seine Unterschrift auf der Anwesenheitsliste diesen Beschluss ausdrücklich schriftlich erkannt hat. (T1)

Veröff: SZ 37/31

- 3 Ob 58/66

Entscheidungstext OGH 18.05.1966 3 Ob 58/66

Ähnlich; Beisatz: Hinweis auf Übereinkommen über die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche, BGBl 1961/200. (T2)

Veröff: EvBl 1966/407 S 522

- 1 Ob 273/00d

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 273/00d

Vgl auch; Beisatz: Ein Vereinsschiedsgericht ist dann als Schiedsgericht gemäß § 599 Abs 1 ZPO anzusehen, wenn sich das Vereinsmitglied den Satzungen durch "einseitige schriftliche Erklärung" unterwirft. (T3)

- 2 Ob 117/13i

Entscheidungstext OGH 19.09.2013 2 Ob 117/13i

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Siehe nunmehr §§ 581 Abs 2, 583 Abs 1 ZPO idF SchiedsRÄG 2006. (T4)

- 6 Ob 60/16s

Entscheidungstext OGH 30.05.2016 6 Ob 60/16s

Vgl; Beisatz: Die bloße Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste sagt nichts darüber aus, ob sich das jeweilige Mitglied damit auch der Schiedsklausel unterworfen hat. Gefordert ist vielmehr ein schriftlicher Beitritt des Mitglieds zur Genossenschaft. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0045391

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>